34. Bird nach der preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen durch einen, oder durch die sämtlichen Schöffen in Gemeindeangelegenheiten vertreten? Preuß. Landgem.-Ordn. vom 3. Juli 1891 §§ 88. 74.

VI. Civilsenat. Urt. v. 3. April 1902 i. S. Landgemeinde B. (RL) w. Rn. (Bekl.) u. v. Schm. (Nebenintervenienten). Rep. VI. 9/02.

- I. Landgericht Schneibemühl.
- II. Oberlanbesgericht Pofen.

Der Beklagte war bis August 1894 Gemeindevorsteher der Rlägerin gewesen und hatte als solcher zugleich die Kasse geführt. Als er abging, waren von 5000 M, die der Landrat des Kreises St. an die Klägerin zu Händen des Beklagten gezahlt hatte, noch 1864 M in der Gemeindekasse; der Beklagte lieferte sie an den damaligen Schöffen B. ab. Dieser beging später Unterschlagungen in Höhe von 3034,60 M, und darunter besanden sich nach der Behauptung der Klägerin auch jene 1864 M. Sie verlangte diese vom Beklagten ersetz, indem sie behauptete, er habe sie weder für die Klägerin in Empfang nehmen, noch an B. abliesern dürsen, da das

nur mit Wissen und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverssammlung habe geschehen dürfen. Der Beklagte, der bestritt, daß die 1864 M zu den von B. unterschlagenen Geldern gehört hätten, machte geltend, er habe auf Unweisung seines Vorgesetzten, des Landsrates, gehandelt. Diesem wurde der Streit verkündet, und er trat auch bei.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Die Revision ber Klägerin ift zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

..., Die 1864 M, welche den Gegenstand dieses Rechtsstreites ausmachen, sind nach der Angabe der Klägerin von B., dem Amts-nachsolger des Beklagten, unterschlagen worden. Letzterer wird aber von der Klägerin als ersatpschlichtig in Anspruch genommen, weil er nach ihrer Meinung durch eine Berletung seiner Amtspschicht es verschuldet hat, daß das Geld in die Hände B.'s gelangt ist. Das Bezrufungsgericht hat nun angenommen, aus den von der Klägerin behaupteten Thatsachen ergebe sich, daß der Beklagte ganz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften versahren sei, und hat deswegen die vom Landgerichte ausgesprochene Klagadweisung aufrecht erhalten. Die Revision rügt, daß diese Annahme auf einer unrichtigen Auslegung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Preußens vom 8. Juli 1891 (G.S. S. 233) beruhe. Den Ausführungen des angesochtenen Urteiles war jedoch beizupssichten.

Der Gemeindevorsteher führt nach § 88 Abs. 1 dieses Gesetzes die Verwaltung der Gemeinde und hat nach Abs. 4 Ziss. 3 daselbst insbesondere die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zur Aussührung zu bringen und demgemäß — also diesen Beschlüssen entsprechend — die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünste der Gemeinde zu führen. Innerhalb dieses Geschäftstreises hat die Vereinnahmung der 5000 M gelegen, von denen die eingeklagten 1864 M ein Teil sind. Denn die Semeinde hatte vorher beschlossen, einen Straßendau auszussühren und dazu einen Beitrag des Kreises St. anzunehmen. Es gehörte zur Aussührung dieses Beschlusses, daß der fällige Beitrag sür die Gemeindetasse vom Gemeindevorsteher vereinnahmt wurde. Darum bedurfte es nicht, wie die Klägerin annimmt, dazu einer besonderen Ermächtigung des Beklagten durch einen Ge-

meindebeschluß. Als nun der Beklagte aus dem Amte als Gemeindeporfteber ausschied, hatte er bie von ihm verwaltete Bemeinbekaffe und den darin noch befindlichen Reft der 5000 M der Klägerin zurückzugeben, da er an der Weiterführung der Geschäfte behindert war. Rach § 74 Abs. 2 a. a. D. wird der Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen durch die Schöffen vertreten. Diese Vorschrift wird von der Revision dahin ausgelegt, daß der Borsteher durch die beiden Schöffen gemeinsam vertreten werbe, und baraus gefolgert, ber Beflagte habe ben Raffenbestand nicht an ben ältesten Schöffen B. allein abliefern burfen, sondern nur an ihn und ben anderen Schöffen gemeinsam. Die Ablieferung an B. fei ohne Ermächtigung burch einen besonderen Gemeindebeschluß nicht zulässig gewesen; fie fei also nicht an einen berechtigten Bertreter ber Rlagerin erfolgt. Diese Auslegung bes § 74 Abs. 2 hat an bessen Kassung einen äußeren Anhalt: aber ber Ausammenhang bes Gesetzes ergiebt, baß bamit lediglich hat gefaat fein follen, jeder ber beiben Schöffen fei zur Bertretung bes behinderten Gemeindevorstehers verpflichtet, in gleicher Weise wie er ihn in ben Amtsgeschäften zu unterftützen habe, nicht aber, baf bie Bertretung nur burch gemeinsames Sandeln der mehreren Schöffen guläffig fei.

Die in Frage stehende Bestimmung über die Vertretung ift mit unerheblichen Anderungen bes sprachlichen Ausbruckes aus & 77. 78 A.L.A. II. 7 in § 22 ber Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.S. S. 661) und aus diefer in die Landgemeindeordnung übernommen. In allen diesen Gefeten ift aber grundfatlich baran feftgehalten, daß das Amt des Gemeindevorstehers (im Allgemeinen Land= rechte: Schulzen) von einer Einzelperson bekleibet wird, ber bie Schöffen nur für einzelne, besonders bezeichnete Amtshandlungen als mitwirfende Organe ber Gemeinde, sonft nur beratend und übermachend jur Seite fteben. Die Landgemeindeordnung hat bas noch ausbrücklich ausgesprochen, indem fie in § 74 Abs. 6 bie Ausnahme zuläßt, daß in größeren Orisgemeinden burch Ortsstatut ein tollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden tann. Also wo ein solches Orisstatut nicht besteht, konnen bie Geschäfte bes Ortsvorstehers nur von einer Einzelperson wahrgenommen werben. Daraus ergiebt sich der Schluß, daß der Beklagte nur einen der beiben Schöffen zu feinem Bertreter bestellen konnte, und wenn er dazu den dienstältesten von ihnen wählte, so ist auch das nur sachgemäß. Die Revision bestreitet hiernach zu Unrecht, daß der Beklagte den Bestand der Gemeindekasse an einen berufenen Vertreter der Klägerin abgeliefert hat.

Mit der vorstehenden Auslegung des § 74 stimmt überein die zur Ausstührung der Landgemeindeordnung vom Minister des Inneren am 29. Dezember 1891 erlassene Anweisung III,¹ in der es unter A III 2 Abs. 2 heißt: "Die Vertretung des Gemeindevorstehers ersfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen." Bezüglich des, wie erwähnt, sachlich übereinstimmenden § 22 der Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 hat das preußische Oberverwaltungsgericht ebenfalls in gleichem Sinne entschieden.

Bgl. Entsch. bes D.B.G.'s Bb. 6 S. 265.

Hat aus biesen Gründen der Beklagte bei der Vereinnahmung und der Ablieserung der Gelber den gesetzlichen Vorschriften gemäß gehandelt, so kann er für das Thun seines Amtsnachfolgers nicht verantwortlich sein. Die Abweisung des Ersatzanspruches der Klägerin ist somit gerechtsertigt."...

ungen Preugens S. 448. Landgemeinbeordnung für bie fieben oftlichen Pro-